



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

Richtlinien für die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe (OHG)

I. Grundlagen

Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5);

Verordnung vom 27. November 2008 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV; SR 312.51);

Ausführungsgesetz vom 8. Oktober 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (AGOHG; SGF 130.5);

Empfehlungen vom 21. Januar 2010 der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz (SVK-OHG) zur Anwendung des OHG;

Zusätzliche fachtechnische Empfehlungen der SVK-OHG (ab 2010), insbesondere die Empfehlung vom 2. April 2024 zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter (Empfehlung SVK 2024).

II. Soforthilfe

Die Soforthilfe dient dazu, die ersten Bedürfnisse zu decken, die als Folge einer Straftat entstehen, wobei zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Bedürfnisse auftauchen können.

Dabei spielt es keine Rolle, wie viel Zeit zwischen der Straftat und dem Auftauchen des Bedürfnisses vergangen ist.

Die zugesprochene Hilfe muss nötig, geeignet und angemessen – sprich: verhältnismässig – sein.

Wird eine Person, nachdem sie Soforthilfe bezogen hat, erneut Opfer einer Straftat, so hat sie für die entstandene Hilfsbedürftigkeit grundsätzlich erneut Anspruch auf Soforthilfe. Wurde die Person jedoch mehrfach Opfer durch den gleichen Täter (z. B. eheliche Gewalt) und bezieht noch immer die Leistungen im Zusammenhang mit der ersten Straftat, entsteht durch die neue Straftat kein Anspruch auf neue Sofortleistungen der gleichen Art. Auch wird die bereits gewährte Soforthilfe nicht über die üblichen Höchstbeträge hinaus angehoben.

A) Vorgehen für die Gewährung von Soforthilfe

Wird eine Person von einer Opferberatungsstelle als Opfer im Sinne des OHG anerkannt, gewährt sie dieser die gesetzlichen Leistungen nach den folgenden Kriterien:

- > Schutzbedürftigkeit nach der Straftat,
- > Schwere der erlittenen Beeinträchtigung,
- > Subsidiarität der Leistungen nach OHG.

Im Zweifelsfall oder in besonderen Situationen konsultiert die Opferberatungsstelle das Kantonale Sozialamt (KSA).

Die Opferberatungsstelle informiert das KSA über die Anhandnahme eines OHG-Falles, unter Angabe der persönlichen Angaben des Opfers (Name, Alter, Wohnort, Zivilstand und Nationalität), die Art der Straftat und die erteilten Leistungen.

Die Rechnungen im Zusammenhang mit der Soforthilfe werden zur Zahlung ans KSA weitergeleitet, nachdem sie von der Opferberatungsstelle kontrolliert und genehmigt worden sind. Letztere muss allfällige Beteiligungen durch Versicherungen oder Dritte angeben.

B) Erteilte Leistungen

1. Unterbringung

Die Kosten für eine Notunterbringung werden für eine Dauer von höchstens 35 Tagen in den Unterkünften der Opferberatungsstellen oder in einer geeigneten und kostengünstigen Unterkunft übernommen.

Eine ausserkantonale Unterbringung ist aus zwingenden Gründen (Betreuung oder Sicherheit) möglich, muss jedoch im Vorfeld vom KSA genehmigt werden. Sobald möglich ist eine Rückkehr in eine kantonale Unterkunft vorzusehen.

2. Nothilfe

- a. *Ein Opfer in einer finanziellen Notlage kann zur Überbrückung eine finanzielle Unterstützung von bis zu 250 Franken erhalten. Diese punktuelle Unterstützung kann nur einmal pro Straftat gewährt werden.*
- b. *Wenn das Opfer im Sinne von Ziffer 1 untergebracht ist, besteht zusätzlich ein Anspruch auf eine Verpflegungspauschale. Diese Pauschale kann auch einem Opfer gewährt werden, das aus einem anderen Grund als der Unterbringung Anspruch auf Unterstützung für die Verpflegung hätte.*

3. Rechtsberatung

Die Höchstdauer beträgt 4 Stunden (6 Stunden, wenn die Leistung durch eine Praktikantin/einen Praktikanten erbracht wird) zum Tarif der unentgeltlichen Rechtspflege (derzeit: 180 Fr./Std.; 120 Fr./Std. für Praktikantinnen/Praktikanten) zuzüglich Auslagen (5 % der Grundentschädigung, ohne Reiseentschädigungen) und MwSt.

4. Psychotherapeutische oder psychologische Unterstützung

- a. Das Prinzip der Subsidiarität des OHG erfordert die primäre Berücksichtigung behandelnder Personen, die im Rahmen des KVG oder UVG abrechnen können. Ausnahmen sind in **begründeten Ausnahmefällen** möglich¹.

¹ Empfehlung SVK 2024, Ziff. 8-11

- b. Die Empfehlung SVK 2024 ist anzuwenden, sofern die hier unter Ziffer 4 aufgeführten Bestimmungen dies nicht ausschliessen. Die Übersicht über die genannte Empfehlung liegt im Anhang bei.
- b.1 Für nach KVG versicherte Personen werden die Franchise und der Selbstbehalt für 10 bis 15 Sitzungen gemäss ärztlicher Anordnung (für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten) übernommen sowie andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten, die nicht unbedingt in Stunden abgerechnet werden (z. B. Arztbesuch, Medikamente, Leistungen in Abwesenheit des Patienten). Davon ausgenommen sind Kosten für versäumte Termine ohne vorherige Absage.
- b.2 Nach KVG anerkannte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können in den Fällen gemäss Ziffer 11 der Empfehlung SVK 2024 (vorgängiger Verzicht auf Leistungen nach KVG, UVG, VVG) 10 Sitzungen in Rechnung stellen für eine Behandlung ohne ärztliche Anordnung. Der KVG-Tarif ist anwendbar.
- b.3 Für die in 4b.1 und 4b.2 genannten Fälle beträgt die Dauer einer Einzelsitzung in der Regel 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten, einschliesslich Vor- und Nachbereitung.
- c. Ebenfalls übernommen werden können 10 einstündige Sitzungen bei:
 - einer/einem eidgenössisch anerkannten Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeuten (gemäss der Gesetzgebung über Psychologieberufe), die bzw. der jedoch nicht nach KVG anerkannt ist; Der UVG-Tarif ist anwendbar.
 - einer Psychologin oder einem Psychologen mit einer postgradualen Ausbildung in Notfallpsychologie oder Psychotraumatologie oder einer anderen für die Opferhilfe relevanten Zusatzausbildung; zu einem Tarif von 130 Franken pro Stunde.
- d. Von einem Verein angebotene psychologische Unterstützung in Einzel- oder Gruppensitzungen kann übernommen werden. Der Umfang der Finanzierung und des geltenden Tarifs wird in den Zusammenarbeitsvereinbarungen mit dem KSA festgelegt.
- e. Berichtskosten
 Die Kosten für den Therapiebericht werden zu den jeweiligen Tarifen nach Buchstabe b und c übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Stunde für die Erstellung des Berichts ausreichend ist.

5. Andere Therapien (Komplementär-Therapien) und Selbsthilfegruppen

a. Andere Therapien²

Sofern von der Opferberatungsstelle als notwendig und angemessen eingestuft, können ausnahmsweise auch die Kosten für maximal 15 Sitzungen Komplementär-Therapien zum Höchstsatz von 100 Franken pro Sitzung übernommen werden. Die Therapeutin/ der Therapeut muss über ein eidgenössisches Diplom verfügen, im ErfahrungsMedizinischen Register (EMR) eingetragen oder von der schweizerischen Stiftung für Komplementärmedizin (ASCA) anerkannt sein). Eine vorgängige Vertrauensbeziehung zwischen Opfer und Therapeutin/Therapeuten ist erwünscht.

²Änderung vom 25. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

Die Therapeutin/der Therapeut muss eine Ausbildung und Erfahrung in der Behandlung von traumatisierten Opfern belegen können.

Die Kostengutsprache für die Behandlung muss vom KSA vorab erteilt werden.

b. **Selbsthilfegruppen**

Die Teilnahme an Selbsthilfegruppen-Sitzungen wird für einen Betrag von höchstens 900 Franken übernommen; ferner sind die Zusammenarbeitsvereinbarungen mit dem KSA anwendbar.

Die Leistung kann nicht mit psychotherapeutischer oder psychologischer Unterstützung im Sinne von Ziffer 4 kumuliert werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe von der Person empfohlen wird, die für die oben genannte Unterstützung zuständig ist.

6. Arztkosten

- a. Pauschale: höchstens 1000 Franken für nicht erstattete medizinische Kosten, einschliesslich Notfall-Zahnbehandlungen.
- b. Im Falle einer ärztlichen Psychotherapie richtet sich die Kostenübernahme nach Ziffer 4.
- c. Die Kosten für Reparatur oder Ersatz von Hilfsmitteln, welche für die Erhaltung der Gesundheit notwendig sind, wie z. B. Brille, Kontaktlinsen, Hörgerät oder Zahnprothese, können ebenfalls übernommen werden.
- d. Ärztliche Befunde bei körperlicher und sexueller Gewalt: Die Kosten für forensisch-klinische Untersuchungen und die entsprechende Dokumentation ohne Strafverfahren können übernommen werden, sofern sie nicht von den Sozialversicherungen (Unfallversicherung, Krankenkasse) gedeckt sind.

7. Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen bezwecken den Schutz der betroffenen Person vor weiteren Straftaten und die Gewährleistung ihrer Sicherheit. Namentlich können folgende Kosten übernommen werden:

- a. bis zu 500 Franken für:
 - den Austausch von Türschlössern;
 - den angemessenen Ausbau des Schutzes, insbesondere einer Türkette, eines zusätzlichen Riegels, eines Schutzbalkens, eines Gucklochs;
 - die Reparatur von Türen oder Fenstern, die bei der Straftat beschädigt wurden;
 - Schutzmassnahmen, welche die Opferberatungsstelle als notwendig erachtet (Abwehrspray, Taschenalarm usw.).
- b. bis zu 1000 Franken für die Teilnahme an einem Selbstverteidigungskurs, zu folgenden Bedingungen:
 - 10 Einzelstunden (maximal 100 Franken pro Stunde);

- Einzelstunden können nach Absprache zwischen dem Anbieter und der Opferberatungsstelle mit Gruppenstunden kombiniert werden.

8. Kinderbetreuungskosten

Eine Betreuung der Kinder ist in Notsituationen möglich (z. B. unverzüglich nach der Straftat oder bei kurzfristiger Vorladung für eine Anhörung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft), wenn sie nicht anders gewährleistet werden kann.

9. Reisekosten

Kosten für die Reise zur Opferberatungsstelle oder zu den von dieser angebotenen Leistungserbringern können auf Vorweisen der Belege bis zu einem Betrag von höchstens 150 Franken rückerstattet werden. Dies gilt für:

- öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse;
- das Privatfahrzeug, falls das Opfer von diesem Gebrauch machen muss: 70 Rappen/km.

10. Dolmetscher-/Übersetzerkosten

Das Opfer hat Anspruch auf die Dienste einer professionellen Dolmetscherin/eines professionellen Dolmetschers bzw. einer professionellen Übersetzerin/eines professionellen Übersetzers für eine Dauer von höchstens 10 Stunden bei den Gesprächen in der Opferberatungsstelle und, je nach Bedarf, bei den Konsultationen im Netzwerk (Ärztin/Arzt, Anwältin/Anwalt, Psychotherapeut/in usw.) sowie für die Übersetzung von Unterlagen.

11. Leistungen für Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind

Mit der Zustimmung des KSA können die Freiburger Partner im Bereich des Kindesschutzes gemäss Zusammenarbeitsvereinbarung Leistungen für Kinder anbieten, die Opfer häuslicher Gewalt sind.

Diese Vereinbarungen legen fest, ob es sich um eine einmalige Kostengutsprache handelt oder durch längerfristige Hilfe verlängert werden kann.

12. Andere Leistungen

Andere Leistungen, die nicht ausdrücklich in diesen Richtlinien vorgesehen sind, können bei Bedarf erteilt werden, sofern das KSA einverstanden ist.

III. Längerfristige Hilfe durch Dritte: Vorgehen

Ein begründetes Gesuch ist vor Ende der Soforthilfe an das KSA zu richten. Darin steht auch, ob das Opfer für Kinder sorgen muss, mit jemandem zusammenlebt oder verheiratet ist.

Dem Gesuch sind alle verfügbaren Belege beizulegen, namentlich: Arztbericht, Strafanzeige oder Polizeibericht, Entscheid der Krankenkasse für oder gegen eine Übernahme der Psychotherapiekosten sowie die Verfügung über die Eheschutzmassnahmen und die unentgeltliche Rechtspflege. Dem Gesuch müssen ausserdem die letzte Steuerveranlagung des Opfers und ggf. seiner Ehegattin/seines Ehegatten bzw. seiner eingetragenen Partnerin/seines eingetragenen Partners bzw. seiner Konkubinatspartnerin/seines Konkubinatspartners sowie ein Einkommensnachweis bzw. ein Nachweis der Versicherungs- oder Sozialhilfeleistungen beigelegt werden.

Das KSA fällt innert kurzer Frist einen summarischen Entscheid in Form einer Kostengutsprache, wobei es sowohl die familiäre als auch die finanzielle Situation des Opfers und gegebenenfalls seiner Ehegattin/seines Ehegatten bzw. seiner eingetragenen Partnerin/seines eingetragenen Partners bzw. seiner Konkubinatspartnerin/seines Konkubinatspartners berücksichtigt. Die Opferberatungsstelle informiert die Drittperson über die erteilte Kostengutsprache, die als Grundlage für die Berechnung ihrer Leistung dient.

1. Psychologische Hilfe

a. Ohne Kostenübernahme durch das KVG

Dem Gesuch um einen Beitrag an eine längerfristige psychotherapeutische Unterstützung muss ein aktueller Bericht des Therapeuten beigelegt werden. Die Verlängerung dieser Hilfe erfolgt in der Regel in Schritten von 10 Sitzungen.

b. Kostenübernahme durch das KVG

Die Verlängerung dieser Hilfe erfolgt in der Regel in Schritten von 15 Sitzungen. Bei der ersten Verlängerung wird auf den Therapiebericht verzichtet. Ein solcher Bericht ist jedoch ab der zweiten Verlängerung erforderlich.

Nach 30 Sitzungen (40 Sitzungen bei ärztlich durchgeführter Psychotherapie) müssen ein Therapiebericht und eine Kostengutsprache des Krankenversicherers vorgelegt werden.

c. Dauer der Finanzierung

Die Gesamtzahl der Sitzungen, die als Soforthilfe und längerfristige Hilfe gewährt werden, beträgt in der Regel maximal 80³.

2. Andere Leistungen

Als längerfristige Hilfe wird eine einmalige Kostengutsprache, höchstens in der Höhe der kurzfristigen Hilfe, gewährt für:

- Selbstverteidigungskurse, auf Grundlage eines aktualisierten Berichts der zuständigen Selbstverteidigungseinrichtung;

³ Empfehlung SVK 2024, Ziff. 15.

- Therapien der Alternativmedizin, auf Grundlage eines aktualisierten Berichts der Therapeutin/des Therapeuten, sowie – falls vom KSA verlangt – eines medizinischen Gutachtens über den Zusammenhang zwischen der Straftat und der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie die Angemessenheit der beantragten Hilfe und die zu erwartende Verbesserung.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 13. September 2016.

Freiburg, 17. Oktober 2023

Philippe Demierre

Staatsrat

